

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2018/064

Fachdienst Büro des Landrates

Datum: 12.03.2018

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	13.03.2018	Hauptausschuss
Ö	15.03.2018	Kreistag des Kreises Segeberg

Endgültige Entscheidung trifft: Kreistag des Kreises Segeberg

Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg
hier: 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:
Die 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

§ 1 Absatz 5 der Entschädigungssatzung des Kreises lautet in der derzeit geltenden Fassung wie folgt:

„Der Kreis Segeberg bietet für Kreistagsabgeordnete und bürgerliche Mitglieder das Drucksacheverfahren als papierlosen Unterlagenversand über den elektronischen Sitzungsdienst Allris (KT-Info) an. Bei Nutzung des Systems wird für die im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten zusätzlich zu der Pauschale aus Abs. 4 eine monatliche Entschädigung gezahlt. Diese beträgt für Kreistagsabgeordnete 30 Euro und für bürgerliche Mitglieder 15 Euro. Die Entschädigungspauschale wird monatlich im Voraus gezahlt. Mit der Zahlung wird grundsätzlich auf Informationen in Papierform verzichtet. Der Verzicht wird schriftlich erklärt. Tagesordnungen, Niederschriften, Vorlagen und Anlagen werden dann grundsätzlich nur noch über Allris zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Schriftstücke, die einen Umfang von 20 Seiten überschreiten, werden weiterhin in Papierform versandt.“

Im Rahmen einer Ordnungsprüfung des Gemeindeprüfungsamtes bei einer kreisangehörigen Kommune war eine vergleichbare Regelung in der Entschädigungssatzung der Kommune beanstandet worden, weil für die Gewährung der Pauschale keine Rechtsgrundlage besteht.

Die fehlende Rechtsgrundlage für die Zahlung der Pauschale ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Nach der Begriffsdefinition in § 1 Abs. 2 EntschVO ist eine Aufwandsentschädigung nicht nur die Entschädigung für Aufwand an Zeit, Arbeitsleistung und Haftungsrisiko, sondern auch pauschalierter Auslagenersatz. Etwa denkbare Mehrkosten im Zusammenhang mit der Nutzung des elektronischen Sitzungsinformationsdienstes sind damit bereits abgegolten. Für eine darüber hinausgehende Entschädigungszahlung besteht keine Rechtsgrundlage.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein

☒ Ja:

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
Monatliche Einsparungen in Höhe von ca. 1600,- Euro

☐ Mittelbereitstellung

☒ Teilplan:1111, Kreisorgane,

In der Ergebnisrechnung

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto: 54214000

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

☐ Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen
beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim

☐ Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

☐ Nein

☐ Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

☐ Nein

☐ Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

☐ Nein

☐ Ja

Anlage/n:

Entschädigungssatzung

des Kreises Segeberg

(berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 11.03.2016
und die 2. Änderungssatzung vom 07.11.2017)

LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 4, 19 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2007, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Segeberg vom 26. Juni 2008 folgende Entschädigungssatzung für den Kreis Segeberg erlassen:

§ 1

Entschädigung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 der Entschädigungsverordnung. Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten, die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (2) Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates erhält für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten, die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (3) Der/ die Vorsitzende einer Fraktion erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten. Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter von Fraktionsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten, die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung des Kreises

bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für den Kreis –soweit die Kreistagsabgeordneten ihnen als Mitglieder oder als stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall angehören- gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld wird gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 b der Entschädigungsverordnung nach Maßgabe des Höchstsatzes gewährt. Soweit Kreistagsabgeordnete an Ausschusssitzungen –ohne ihnen als Mitglieder oder als stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall anzugehören- als Gäste teilnehmen, erhalten sie ein halbes Sitzungsgeld nach Satz 3.

- (5) Der Kreis Segeberg bietet für Kreistagsabgeordnete und bürgerliche Mitglieder das Drucksacheverfahren als papierlosen Unterlagenversand über den elektronischen Sitzungsdienst Allris (KT-Info) an. Bei Nutzung des Systems wird für die im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten zusätzlich zu der Pauschale aus Abs. 4 eine monatliche Entschädigung gezahlt. Diese beträgt für Kreistagsabgeordnete 30 Euro und für bürgerliche Mitglieder 15 Euro. Die Entschädigungspauschale wird monatlich im Voraus gezahlt. Mit der Zahlung wird grundsätzlich auf Informationen in Papierform verzichtet. Der Verzicht wird schriftlich erklärt.

Tagesordnungen, Niederschriften, Vorlagen und Anlagen werden dann grundsätzlich nur noch über Allris zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Schriftstücke, die einen Umfang von 20 Seiten überschreiten, werden weiterhin in Papierform versandt.

- (6) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, im Vertretungsfall.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten. Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Hauptausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.
- (8) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 40 a KrO, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten. Bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden erhalten deren Vertretende, pro Sitzung, die sie leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und

stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 22,50 Euro, maximal 180 Euro pro Tag.

- (10) Personen nach Abs. 9, Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9 Euro, höchstens jedoch 18 Euro pro Sitzungsteilnahme. Auf Antrags sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (11) Personen nach Abs. 9, Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 9 oder eine Entschädigung nach Absatz 10 gewährt wird.
- (12) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsabgeordneten, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.
- (13) Der/Die Kreiswehrführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz EntschVOFF und Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 EntschVOFF. Die

Stellvertretungen der/des Kreiswehrführers/in erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 EntschVOFF und Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 EntschVOFF.

(14) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 17 Satz 1 der Entschädigungsverordnung.

(15) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 Entschädigungsverordnung in Höhe von 295 €.

§ 2

- (1) Die Beträge der Entschädigungen werden bis 0,50 EUR auf volle Euro-Beträge abgerundet und über 0,50 EUR auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt.
- (3) Die Sitzungsgelder, die Entschädigungen für die Ausschussvorsitzenden und die gesondert zu erstattenden Fahrtkosten werden vierteljährlich nachträglich für das Quartal gezahlt.
- (4) Sonstige Entschädigungen nach dieser Satzung werden innerhalb eines Monats nach Vorliegen des entsprechenden Antrages mit den notwendigen Unterlagen an die AntragstellerInnen gezahlt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 26. Juni 2008

Landrat
gez. Georg Gorrissen

(Siegel)

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008 tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 11. März 2016

gez. Unterschrift
Jan Peter Schröder

Landrat Siegel

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung:

Diese 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008 tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 07. November 2017

gez. Unterschrift
Jan Peter Schröder

Landrat Siegel

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008

Auf Grund der §§ 4, 19 und 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 95 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 366) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 15.03.2018 folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008 erlassen:

§ 1 Änderungen

1. In § 1 Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 6 gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Bad Segeberg, den _____

gez. Unterschrift
Jan Peter Schröder
Landrat Siegel